



## **Bericht des Regierungsrats zu einem Kantonsratsbeschluss über einen Rahmenkredit für ein Darlehen an die zb Zentralbahn AG zur Finanzierung von Investitionen auf der Strecke Hergiswil–Engelberg für die Jahre 2013 bis 2016**

27. August 2012

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Kantonsratsbeschluss über einen Rahmenkredit für ein Darlehen an die zb Zentralbahn AG zur Finanzierung von Investitionen auf der Strecke Hergiswil–Engelberg für die Jahre 2013 bis 2016 mit dem Antrag, auf diese Vorlage einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats

*Landammann: Franz Enderli*

*Landschreiber: Dr. Stefan Hossli*

## 1. Ausgangslage

Auf den 1. Januar 2005 wurde die zb Zentralbahn AG (zb) mit Sitz in Stansstad gegründet. Sie ging aus der Fusion der ehemaligen Luzern–Stans–Engelberg-Bahn (LSE) und der Brünigbahn hervor. Während die ehemalige LSE die Strecke Luzern–Engelberg abgedeckt hat, bediente die Brünigbahn die Strecke Luzern–Interlaken. Durch den direkten Anschluss von Engelberg an das schweizerische und europäische Eisenbahnnetz hat die Zahl der beförderten Passagiere auf der dieser Strecke stark zugenommen. Dieses hohe Verkehrsaufkommen entsteht durch die Überlagerung von zwei sich ergänzenden Strömen des Personenverkehrs: Einerseits herrscht ein reger Pendlerverkehr vor allem zwischen Stans und Luzern und andererseits bewältigt die zb auf dieser Linie einen grossen touristischen Verkehr von und nach Engelberg.

Das gleiche gilt auch für die Strecke Luzern–Interlaken. Während die Fahrt über den Brünig hauptsächlich von Touristen genutzt wird, dient die Strecke Giswil–Luzern zahlreichen Pendlern für den Arbeitsweg. Beide Bahnen erreichen dank dieser Doppelfunktion als Pendler- und Touristenbahn hohe Passagierfrequenzen.

Zur problemlosen Abwicklung dieses Passagierolumens waren in den letzten 40 Jahren bei der zb schon mehrfach Ergänzungen beim Rollmaterial und umfangreiche Investitionen in die Infrastruktur notwendig. An diese Aufwendungen der zb auf der Strecke Hergiswil–Engelberg haben der Bund, die Kantone Obwalden und Nidwalden sowie die Gemeinde Engelberg wiederholt Beiträge bewilligt, die einerseits als rückzahlbare oder bedingt rückzahlbare Darlehen und andererseits auch als A-fonds-perdu-Beiträge geleistet wurden. Für die einzelnen Beiträge wurden zwischen den vier beteiligten Parteien jeweils objektbezogene Vereinbarungen abgeschlossen. In diesem Zeitraum wurden Beiträge im Gesamtbetrag von 165 Millionen Franken beschlossen. Der Kanton Obwalden hat sich mit 15 Millionen Franken an den Kosten beteiligt. Dank diesen Investitionen in das Rollmaterial und die Infrastruktur ist die Zentralbahn in der Lage, das umfangreiche und attraktive Angebot des öffentlichen Verkehrs täglich sicher, zuverlässig und kundengerecht zu erbringen und entsprechend den Bedürfnissen der Besteller und der Kundinnen und Kunden zu erweitern. Um dieses Ziel auch in Zukunft erreichen zu können, sind weiterhin entsprechende Beiträge des Bundes und der Kantone für die Infrastruktur, das Rollmaterial, aber insbesondere für die Abgeltungen des regionalen Personenverkehrs (RPV) notwendig.

Seit Inkrafttreten der Änderung von Art. 49 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101), welche am 1. Januar 1996 in Kraft getreten ist, zahlen die Kantone Obwalden und Nidwalden gemeinsam mit dem Bund der zb Zentralbahn AG Abgeltungen für die ungedeckten Kosten der Infrastruktur auf der Bahnstrecke Hergiswil–Engelberg. Die ungedeckten Kosten beinhalten den Betrieb der Infrastruktur und deren Abschreibungen einschliesslich der Direktabschreibungen für nicht aktivierbare Investitionen. Diese Abgeltungen sind bisher jährlich mit der Zentralbahn aufgrund einer Offerte mit Infrastrukturvereinbarungen festgelegt worden.

Zudem finanzieren der Bund und die Kantone Obwalden und Nidwalden gemäss Art. 56 EBG gemeinsam die Erweiterungsinvestitionen der Zentralbahn auf der Bahnstrecke Hergiswil–Engelberg. Soweit diese Investitionen die aus der Sparte Infrastruktur verfügbaren Abschreibungsmittel übersteigen, gewähren der Bund, die Kantone Obwalden und Nidwalden der Zentralbahn zinslose, bedingt rückzahlbare Darlehen. Diese Darlehen sind bis Ende 2006 bei grösseren Investitionen der Zentralbahn als Objektkredite vom Kantonsrat beschlossen worden.

## 2. Leistungsvereinbarung mit der Zentralbahn

Gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Schweizerischen Bundesbahnen vom 20. März 1998

(SBBG; SR 742.31) schliesst der Bund seit dem 1. Januar 1999 mit den SBB jeweils eine vierjährige Leistungsvereinbarung ab, die insbesondere die Finanzierung des Unterhalts, der Substanzerhaltung sowie verschiedener kleinerer Erweiterungsinvestitionen in die Infrastruktur beinhaltet. Seit 2007 gilt diese Regelung des Bundes auch für die anderen konzessionierten Transportunternehmen (KTU), die sogenannten Privatbahnen, zu denen die Zentralbahn gehört.

Die vierjährige Leistungsvereinbarung für die Jahre 2013 und 2016 wird von den drei Bestellern BAV, Kanton Obwalden und Kanton Nidwalden mit der Zentralbahn gemeinsam in einem einzigen Vertrag abgeschlossen. Damit werden der Zentralbahn für die vier Jahre Abgeltungen von insgesamt Fr. 203 003 335.– für den Betrieb der Infrastruktur, Abschreibungen und Darlehen gewährt. Davon entfallen Fr. 163 211 192.– auf die Strecke Luzern–Interlaken Ost, die der Bund alleine finanziert, und Fr. 39 792 143.– auf die Strecke Hergiswil–Engelberg, die vom Bund und den Kantonen Obwalden und Nidwalden gemeinsam finanziert wird.

### **3. Projektliste und Investitionsplan**

Mit der Leistungsvereinbarung 2013 und 2016 werden Projekte der Brüniglinie, aber auch verschiedene Projekte zur Substanzerhaltung, Erneuerung, Optimierung und Modernisierung der Bahnanlagen sowie Projekte mit Erweiterungsinvestitionen auf der Strecke Hergiswil–Engelberg realisiert. Neben der Sanierung der Bahnübergänge in Obwalden und Nidwalden, die zusätzliche Kantonsbeiträge notwendig machen, welche aber in einem separaten Kantonsratsgeschäft unterbreitet werden, sind darunter die folgenden grösseren Bauvorhaben:

– Sanierung der Achereggbrücke	1,5 Millionen Franken
– Erneuerung Liegenschaften in Stans und Stansstad	1,5 Millionen Franken
– Oberbauerneuerung Hergiswil–Engelberg	9,8 Millionen Franken
– Ersatz Fahrleitungsanlagen	1,5 Millionen Franken
– Weichenerneuerungen Hergiswil–Engelberg	2,3 Millionen Franken
– Anpassung Stellwerke	3,3 Millionen Franken
– Umbau Bahnhof Wolfenschiessen	8,2 Millionen Franken
– Umbau Bahnhof Engelberg	4,3 Millionen Franken
– Diverse Positionen von Unterhalt und Erweiterung	12,1 Millionen Franken

In der Objektliste (Beilage 1) werden all jene Projekte aufgeführt, die in den Jahren 2013 bis 2016 ganz oder teilweise über Darlehen finanziert werden sollen. Der Investitionsplan (Beilage 2) enthält zusätzlich Projekte, welche mit den Restmitteln aus dem Tunnel Engelberg finanziert werden können.

### **4. Investitionsdarlehen 2013 bis 2016**

Das gesamte Investitionsprogramm für die Strecke Hergiswil–Engelberg umfasst die folgenden Investitionskosten, die in erster Linie über Abschreibungsmittel und mit nicht aktivierbaren Investitionen (NAI) finanziert werden. Die verbleibenden Investitionskosten werden vom Bund und den beiden Kantonen über bedingt rückzahlbare Darlehen getragen.

Gemäss der Offerte 2013-2 der zb Zentralbahn AG vom 30. März 2012 werden mit den Beiträgen der Leistungsvereinbarung 2013 bis 2016 auf der Strecke Hergiswil–Engelberg Betriebsbeiträge von Fr. 8 438 093.– und Bruttoinvestitionen von total Fr. 31 354 050.– für den Unterhalt, die Substanzerhaltung und Erweiterungsinvestitionen wie folgt finanziert:

Hergiswil–Engelberg	2013	2014	2015	2016	Total
	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.
ungedeckte Kosten Betrieb	2 026 654.–	2 051 218.–	2 161 119.–	2 199 102.–	8 438 093.–
Bruttoinvestitionen	8 986 177.–	11 138 050.–	3 540 000.–	7 689 823.–	31 354 050.–
Total Bedarf	11 012 831.–	13 189 268.–	5 701 119.–	9 888 925.–	39 792 143.–
Finanzierung durch:					
Abgeltung Betrieb	2 026 654.–	2 051 218.–	2 161 119.–	2 199 102.–	8 438 093.–
Abgeltung Abschreibungen	5 151 877.–	5 345 022.–	5 784 104.–	5 901 083.–	22 182 087.–
<b>Investitionsdarlehen</b>	<b>3 834 300.–</b>	<b>5 793 028.–</b>	<b>-2 244 104.–</b>	<b>1 788 740.–</b>	<b>9 171 963.–</b>
Total	11 012 831.–	13 189 268.–	5 701 119.–	9 888 925.–	39 792 143.–

Weil die Abgeltungen für die Abschreibungen des Jahres 2015 die Bruttoinvestitionen des gleichen Jahres um Fr. 2 244 104.– übersteigen, müsste in diesem Jahr eine Darlehensrückzahlung erfolgen. Diese Rückzahlung kann entfallen, weil die Investitionsdarlehen über die Jahre 2014 und 2015 zusammengerechnet einen Gesamtbetrag von Fr. 3 548 924.– ergeben, der aufgrund der Investitionen über beide Jahre durch Abschreibungen nicht gedeckt ist.

## 5. Kantonsanteile an den Darlehen und Abgeltungen

Die Anteile des Bundes und der Kantone Obwalden und Nidwalden an diesen Darlehen und Abgeltungen werden aufgrund der Verordnung über die Anteile der Kantone an die Abgeltungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr vom 18. Dezember 1995 (KAV; SR 742.101.2) alle vier Jahre vom Bund festgelegt. Für die Jahre 2013 bis 2016 betragen die Anteile für die Kantone Obwalden und Nidwalden insgesamt 43 Prozent.

Die Anteile der Kantone Obwalden und Nidwalden werden durch den interkantonalen Kosterverteiler (IKV) festgelegt. Dieser wird gemäss dem auf den 1. Januar 2010 revidierten Art. 57 Abs. 3 EBG festgelegt. Ohne gegenteilige Vereinbarung, wird für die Berechnung des IKV je zur Hälfte auf die Anzahl der Stationen und die Streckenlänge auf dem Kantonsgebiet abgestellt.

Es ist vorgesehen, mit dem Fahrplan 2014 die Haltestellen Dörfli und Niederrickenbach aufzuheben. Der kantonale Verteilschlüssel beträgt 29,6 Prozent für Obwalden und 70,4 Prozent für Nidwalden. Ab 2017 wird der Verteilschlüssel 30,4 Prozent für Obwalden und 69,6 Prozent für Nidwalden betragen, sofern die Haltestellen Dörfli und Niederrickenbach tatsächlich geschlossen werden. In der Leistungsvereinbarung wurde eine Gewichtung vorgenommen, weil die beiden Haltestellen 2013 noch bedient werden.

Der Anteil des Kantons Obwalden am Darlehen ergibt sich aus dem Darlehensumfang sowie den KAV-Anteilen des Bundes und der Beteiligung (IKV) der Kantone Obwalden und Nidwalden wie folgt:

Hergiswil - Engelberg	2013	2014	2015	2016	Total
	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.
Investitionsdarlehen	3 834 300.–	5 793 028.–	-2 244 104.–	1 788 740.–	9 171 963.–
Anteil Bund KAV	2 185 551.–	3 302 026.–	-1 279 139.–	1 019 582.–	5 228 019.–
Anteil Nidwalden IKV 70.4%	1 160 719.–	1 753 665.–	-679 335.–	541 487.–	2 776 537.–
<b>Anteil Obwalden IKV 29.6%</b>	<b>488 030.–</b>	<b>737 337.–</b>	<b>-285 630.–</b>	<b>227 671.–</b>	<b>1 167 407.–</b>

Gemäss Art. 9 Abs. 2 öVG hat die Gemeinde Engelberg als unmittelbar bediente Gemeinde zehn Prozent der Abgeltungen nach Art. 49 EBG und gemäss Art. 4 Abs. 3 öVG 15 Prozent des Darlehens nach Art. 56 EBG, insgesamt für Jahre die 2013 bis 2016 also Fr. 175 111.05, zu übernehmen.

## **6. Restmittel Tunnel Engelberg**

Die Endabrechnung des Baus des Tunnel Engelberg liegt inzwischen vor. Der bewilligte Kredit und Finanzbedarf, inklusive berücksichtigter Nachträge, beträgt 174,5 Millionen Franken Die effektiven Baukosten betragen 161,3 Millionen Franken Die Endabrechnung weist mit den resultierenden Minderkosten einen „Überschuss“ von 13,2 Millionen Franken aus. Diese Restmittel wurden durch die Projektpartner bereits bezahlt. Der Bund beteiligte sich dabei mit 85 Prozent, die Kantone Obwalden und Nidwalden mit je 7,5 Prozent Bei Infrastrukturinvestitionen beträgt der Kantonanteil für den Kanton Obwalden in der Regel 43 Prozent. In der Leistungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, den Kantonen Obwalden und Nidwalden und der Infrastrukturbetreiberin zb Zentralbahn AG für die Jahre 2011 bis 2012, Art. 20 Abs. 4 wurde ausdrücklich definiert, dass allfällige Restmittel aus dem Bau des Tunnels Engelberg für weitere Investitionen in die Infrastruktur auf der Strecke Hergiswil–Engelberg ausserhalb der Leistungsvereinbarung 2013 bis 2016 verwendet werden können. Dabei bleibt der Sondersatz von 7,5 Prozent auf den Restmitteln unter der Bedingung bestehen, dass diese zwischen 2013 und 2016 verwendet werden und alle Mitbesteller zustimmen. Der zustimmende Landratsbeschluss vom 27. Juni 2012 vom Kanton Nidwalden liegt vor, derjenige für den Kanton Obwalden wird mit diesem Beschluss eingeholt.

## **7. Gesetzliche Grundlagen**

Die gesetzliche Grundlage für Investitionsbeiträge an die Erneuerung und Erweiterung der Infrastruktur der Zentralbahn bildet das Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 28. November 2002 (öVG; GDB 772.1). Dabei gelten insbesondere die Art. 4, Art. 7 und Art. 8 öVG, welche die Investitionsbeiträge mit Bundeshilfe und die Beteiligung anderer Kantone regeln.

Da der Anteil des Kantons Obwalden am Rahmenkredit für die Jahre 2013 bis 2016 mehr als Fr. 200 000.– beträgt, hat über den Rahmenkredit gemäss Art. 37 Abs. 3 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010 (GDB 610.1) gestützt auf Art. 70 Ziff. 5 in Verbindung mit Art. 76 Abs. 2 Ziff. 8 der Kantonsverfassung (KV; GDB 101) der Kantonsrat zu befinden. Der Beschluss untersteht nach Art. 59 Abs. 1 Bst. b KV dem fakultativen Referendum.

Beilagen:

- Objektblatt HGW-EBG V2 der Projekte 2013–2016 (Beilage 1)
- Investitionsplan IKV2 (Beilage 2)
- Deckblatt Plan IKV2 Infrastrukturofferte (Beilage 3)
- Beschlussantrag